



Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt III/83 Amt für Landwirtschaft,
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung
Auskunft erteilt Frau Wernecke
Goethestr. 59/60
Zimmer 418
14641 Nauen

Telefon 03321 – 403 5518
Fax 03321 - 403 35518
E-Mail tiergesundheits@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen III/8302TS39/2025
(Bitte stets angeben)

Datum 06.03.2025

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2025 des Landkreises Havelland zum Schutz von Rindern vor der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD-Infektion)

In Durchführung des Anhang IV Teil VI der Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2021/620 sowie auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDVV) ordnet der Landkreis Havelland für alle Rinderhalter folgende Maßnahmen an:

1. Jedes neugeborene Kalb ist nicht später als 20 Tage nach der Geburt, vorrangig mittels Ohrstanzprobe, erforderlichenfalls mit Blutprobe, auf das Vorhandensein von Virusmaterial des BVD-Virus untersuchen zu lassen. Untersuchende Stelle ist das Landeslabor Berlin Brandenburg.
2. Jedes zugekaufte tragende Rind ist vor dessen Einnistung in den Bestand serologisch auf BVD-Virus-Antikörper untersuchen zu lassen, soweit vor der Verbringung nicht nachweislich ein entsprechender Untersuchungsbefund für dieses Tier vorliegt oder amtlich bestätigt ist. Als Nachweis gilt eine Untersuchungseintragung im Herdeninformationssystem Tier (HIT).
3. Sind tragende Rinder nach Pkt. 2 dieser Allgemeinverfügung BVD-Virus-Antikörper positiv, sind die entsprechenden Tiere abzusondern. Nach der Geburt des Kalbes ist das Kalb unverzüglich mittels Ohrstanzprobe virologisch untersuchen zu lassen (BVD-Antigen-Untersuchung). Erst nach Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses des Kalbes dürfen die Tiere Kontakt mit anderen Tieren des Bestandes erhalten.
4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter den Nummern 1-3 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.



Sprechzeiten

| | | | |
|----------|--|------------|-------------------|
| Montag | geschlossen | Mittwoch | geschlossen |
| Dienstag | 09.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr | Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr |
| | | Freitag | 09.00 - 12.00 Uhr |

Konto der Kreiskasse
MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WE LAD ED1 PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Begründung:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht in Folge und Fortsetzung der am 31.12.2024 ausgelaufenen tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 1/2023 des Landkreises Havelland zum Schutz von Rindern vor der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD-Infektion).

Entsprechend des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung und Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zuständige Behörden für im Sinne dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Havelland. Mit der Verordnung (EU) 2021/620 ist das Land Brandenburg als BVD-freie Region anerkannt. Damit gelten grundsätzlich alle rinderhaltenden Betriebe im Land Brandenburg als BVD-frei im Sinne der Verordnung (EU) 2020/689, soweit dieser Betriebsstatus nicht ausgesetzt oder aberkannt ist. Die Vorgaben zu den Untersuchungen für die Aufrechterhaltung des Betriebsstatus sind Mindestanforderungen die länderspezifisch ergänzt werden können. Die Ergänzung und Ausgestaltung für das Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 05.03.2025 über die Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der BVD-Überwachung festgelegt. Mit dem Erlass wurde der § 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 27. Juni 2016 konkretisiert.

Zum Schutz der BVDV-freien Bestände in Brandenburg, die hochempfindlich für einen BVD-Viruseintrag sind, ist es neben der flächendeckenden Überwachung der Bestände notwendig, dass ergänzende gezielte Untersuchungen der tragenden Zukaufstiere durchgeführt werden. Tragende Tiere sind aufgrund der biologischen Besonderheiten der Erkrankung im Rahmen der BVD-Bekämpfung von besonderer Bedeutung. Eine Ansteckung des Muttertieres in der Trächtigkeit kann zu einer intrauterin nicht nachweisbaren Infektion des Kalbes führen. Deshalb ist es erforderlich, dass durch individuelle Untersuchungen von tragenden Tieren, die aus anderen Beständen stammen, eine mögliche Infektion frühzeitig erkannt wird.

Die Verordnung (EU) 2020/689 lässt neben der Überwachung auf der Basis der virologischen Untersuchung aller Einzeltiere auf das BVD-Antigen oder -Genom eine jährliche serologische Untersuchung auf BVDV-Antikörper auf Bestandesebene oder eine Kombination aus virologischen und serologischen Untersuchungen zu. Die Umstellung von einer virologischen Einzeltieruntersuchung zu einer serologischen Bestandsüberwachung bedarf einer Übergangszeit zur Ermittlung eines stabilen Betriebsstatus. Hierfür liegen die Ergebnisse aus den letzten 2 Jahren vor. Um keinen Neueintrag zu riskieren ist die zusätzliche serologische Untersuchung tragender Zukaufstiere erforderlich.

Gemäß Anhang IV Teil VI der Verordnung (EU) 2020/689 i.V.m. § 3 Abs. 3 BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. die Untersuchung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder innerhalb eines bestimmten Gebietes anordnen,
2. die Einrichtung bestimmen, in der die jeweilige Untersuchung durchzuführen ist,
3. für die Untersuchung eine in der amtlichen Methodensammlung beschriebene Methode vorschreiben und
4. das Alter festlegen, in dem die Rinder zu untersuchen sind.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Das private oder wirtschaftliche Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und einer Verschonung vom Vollzug, muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Das überwiegende öffentliche Interesse besteht im Schutz der Gesunderhaltung nicht erkrankter Tierbestände sowie dem Erhalt des erreichten Seuchenfreiheitsstatus. Andernfalls bestünde die Gefahr nicht absehbarer wirtschaftlicher Schäden der Rinderhaltungsbetriebe sowie der Lebensmittelversorgung.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein bestimmter Tag oder der auf die Bekanntmachung folgende Tag festgelegt werden und bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVD-Verordnung)
- Anhang IV Teil VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Verwaltungsgerichtsordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

Michael Koch
Beigeordneter/ Dezentern III